

§ 2385 BGB

(1) Die Vorschriften über den [Erbschafts Kauf](#) finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem [Verkäufer](#) durch [Vertrag](#) erworbenen [Erbschaft](#) sowie auf andere [Verträge](#), die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen [Erbschaft](#) gerichtet sind.

(2) Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten. Die in § [2376 BGB](#) bestimmte [Verpflichtung](#) zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht trifft den Schenker nicht; hat der Schenker den [Mangel arglistig](#) verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.